

# Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über  
eine Änderung der Arzneimittel-Richtlinie:  
Anlage IX (Festbetragsgruppenbildung) – Levothyroxin-  
Natrium, Gruppe 1, in Stufe 1

Vom 19. November 2021

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Rechtsgrundlage</b> .....	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Eckpunkte der Entscheidung</b> .....	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Bürokratiekostenermittlung</b> .....	<b>3</b>
<b>4.</b>	<b>Verfahrensablauf</b> .....	<b>3</b>
<b>5.</b>	<b>Dokumentation des gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahmeverfahrens</b> .....	<b>5</b>
<b>5.1</b>	<b>Unterlagen des Stellungnahmeverfahrens</b> .....	<b>6</b>

## 1. Rechtsgrundlage

Nach § 35 Absatz 1 SGB V bestimmt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in den Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V, für welche Gruppen von Arzneimitteln Festbeträge festgesetzt werden können. In den Gruppen sollen Arzneimittel mit

1. denselben Wirkstoffen,
2. pharmakologisch-therapeutisch vergleichbaren Wirkstoffen, insbesondere mit chemisch verwandten Stoffen,
3. therapeutisch vergleichbarer Wirkung, insbesondere Arzneimittelkombinationen

zusammengefasst werden.

Der Gemeinsame Bundesausschuss ermittelt auch die nach § 35 Absatz 3 SGB V notwendigen rechnerischen mittleren Tages- oder Einzeldosen oder andere geeignete Vergleichsgrößen.

## 2. Eckpunkte der Entscheidung

Der Unterausschuss Arzneimittel hat die Beratungen zur Aktualisierung der Festbetragsgruppe „Levothyroxin-Natrium, Gruppe 1“ in Stufe 1 abgeschlossen und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass die vorgeschlagene Aktualisierung der Gruppe die Voraussetzungen für eine Festbetragsgruppenbildung nach § 35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB V erfüllt.

Nach § 35 Absatz 2 SGB V sind die Stellungnahmen der Sachverständigen der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaft und Praxis sowie der Arzneimittelhersteller und der Berufsvertretungen der Apotheker in die Entscheidungen des Gemeinsamen Bundesausschusses mit einzubeziehen.

Im schriftlichen Stellungnahmeverfahren sind keine Stellungnahmen eingegangen.

In Anlage IX der Arzneimittel-Richtlinie wird die Festbetragsgruppe „Levothyroxin-Natrium, Gruppe 1“ in Stufe 1 wie folgt gefasst:

„Stufe:	1
Wirkstoff:	Levothyroxin-Natrium
Festbetragsgruppe Nr.:	1
Status:	verschreibungspflichtig
Gruppenbeschreibung:	orale Darreichungsformen
Darreichungsformen:	Filmtabletten, Tabletten, Weichkapseln“

Mit dem vorliegenden Beschluss wird die bestehende Festbetragsgruppe „Levothyroxin-Natrium, Gruppe 1“ in Stufe 1 daher wie folgt aktualisiert:

- Eingruppierung einer neuen Darreichungsform „Weichkapseln“ (neben weiteren Wirkstärken in einer neuen Wirkstärke von „13 µg“).

Die der Aktualisierung der vorliegenden Festbetragsgruppe zugrundeliegenden Dokumente sind den Tragenden Gründen unter 5.1 Unterlagen des Stellungnahmeverfahrens als Anlage beigefügt.

Alle von der Festbetragsgruppe „Levothyroxin-Natrium, Gruppe 1“ umfassten Arzneimittel enthalten den Wirkstoff Levothyroxin-Natrium, wobei keine hinreichenden Belege für unterschiedliche, für die Therapie bedeutsame Bioverfügbarkeiten vorliegen, die gegen die Festbetragsgruppe in der vorliegenden Form sprechen.

Als geeignete Vergleichsgröße im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 8 SGB V wird für die vorliegende Festbetragsgruppe der Stufe 1 gemäß 4. Kapitel § 18 Satz 1 der Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (VerfO) die reale Wirkstärke je abgeteilter Einheit bestimmt.

Nach Ablauf der Frist zur Abgabe von Stellungnahmen hat sich die Marckyril Pharma GmbH mit Schreiben vom 17. August 2021 an den G-BA gewandt und auf Besonderheiten des Levothyroxin-haltigen Arzneimittels Tirosint® mit der Darreichungsform Weichkapseln hingewiesen. Aus dem Schreiben und den übermittelten Unterlagen ergeben sich keine Aspekte, die gegen die Aktualisierung der Festbetragsgruppe sprechen.

### **3. Bürokratiekostenermittlung**

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

### **4. Verfahrensablauf**

Der Unterausschuss Arzneimittel hat eine Arbeitsgruppe mit der Beratung und Vorbereitung von Beschlussempfehlungen zur Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens bei der Aktualisierung von Festbetragsgruppen beauftragt, die sich aus den von den Spitzenorganisationen der Leistungserbringer benannten Mitgliedern, den vom GKV-Spitzenverband benannten Mitgliedern sowie Vertreter(innen) der Patientenorganisationen zusammensetzt.

Die AG Nutzenbewertung hat am 19. April 2021 über die Aktualisierung der betreffenden Festbetragsgruppe beraten.

Der Unterausschuss Arzneimittel hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2021 über die Aktualisierung der betreffenden Festbetragsgruppe beraten. Die Beschlussvorlage über die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens wurde konsentiert und nach 1. Kapitel § 10 Absatz 1 Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (VerfO) die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens einstimmig beschlossen.

Im Rahmen des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die Durchführung eines mündlichen Anhörungsverfahrens war daher nicht erforderlich.

Insofern stellen die vorliegenden Tragenden Gründe den aktuellen Stand der Zusammenfassenden Dokumentation dar.

Nach der Durchführung des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens und Abschluss der Beratungen in der AG Nutzenbewertung am 16. August 2021 ging ein Schreiben der Marckyril Pharma GmbH mit Hinweisen auf Aktualisierungsbedarf ein. Da es sich um ein außerhalb des

gesetzlich vorgesehenen Stellungnahmeverfahrens eingegangenes Schreiben handelt, wurde dieses zwar nicht zum Gegenstand des Stellungnahmeverfahrens gemacht, aber hinsichtlich der vorgetragenen Aspekte in der AG Nutzenbewertung am 13. September 2021 beraten.

Die Beschlussvorlage zur Aktualisierung der Festbetragsgruppe „Levothyroxin-Natrium, Gruppe 1“ in Stufe 1 wurde in der Sitzung des Unterausschusses am 12. Oktober 2021 konsentiert.

Zeitlicher Beratungsverlauf:

Sitzung	Datum	Beratungsgegenstand
AG Nutzenbewertung	19.04.2021	Beratung über die Aktualisierung der Festbetragsgruppe
Unterausschuss Arzneimittel	11.05.2021	Beratung, Konsentierung und Beschlussfassung zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens hinsichtlich der Änderung der AM-RL in Anlage IX
Unterausschuss Arzneimittel	10.08.2021	Beratung der Beschlussvorlage
AG Nutzenbewertung	16.08.2021	Beratung der Beschlussvorlage
AG Nutzenbewertung	13.09.2021	Beratung zu dem eingegangenen Schreiben der Marckyril Pharma GmbH
Unterausschuss Arzneimittel	12.10.2021	Beratung und Konsentierung der Beschlussvorlage
Plenum	19.11.2021	Beschlussfassung

Berlin, den 19. November 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

## 5. Dokumentation des gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahmeverfahrens

Nach § 35 Absatz 2 SGB V ist Sachverständigen der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaft und Praxis sowie der Arzneimittelhersteller und der Berufsvertretungen der Apotheker vor der Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Mit Beschluss vom 21. Dezember 2017 (BAnz AT 16.01.2018 B4) hat der Gemeinsame Bundesausschuss beschlossen, in Verfahren zu Festbetragsgruppenbildungen nach § 35 Absatz 1 SGB V im Sinne einer einheitlichen Verfahrenspraxis den nach § 92 Absatz 3a SGB V entsprechend 1. Kapitel § 9 der Verfahrensordnung bestimmten Kreis von Stellungnahmeberechtigten anzuhören.

Daher ist entsprechend § 92 Absatz 3a Satz 1 SGB V den Sachverständigen der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaft und Praxis sowie den für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenorganisationen der pharmazeutischen Unternehmer, den betroffenen pharmazeutischen Unternehmern, den Berufsvertretungen der Apotheker und den maßgeblichen Dachverbänden der Ärztesellschaften der besonderen Therapierichtungen auf Bundesebene in Verfahren zu Festbetragsgruppenbildungen nach § 35 Absatz 1 SGB V Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der maßgeblichen Spitzenorganisation der Medizinprodukte-Hersteller wird beschränkt auf Richtlinienänderungen bezogen auf sonstige in die Arzneimittelversorgung einbezogene Leistungen nach § 31 SGB V Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, weshalb vorliegend ein Stellungnahmerecht nicht besteht.

Folgende Organisationen werden angeschrieben:

Organisation	Straße	Ort
Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e. V. (BPI)	Friedrichstr. 148	10117 Berlin
Verband Forschender Arzneimittelhersteller e. V. (vfa)	Hausvogteiplatz 13	10117 Berlin
Bundesverband der Arzneimittel-Importeure e. V. (BAI)	EurimPark 8	83416 Saaldorf-Surheim
Bundesverband der Arzneimittel-Hersteller e. V. (BAH)	Friedrichstr. 134	10117 Berlin
Biotechnologie-Industrie-Organisation Deutschland e. V. (BIO Deutschland e. V.)	Schützenstraße 6a	10117 Berlin
Verband der Arzneimittelimporteure Deutschlands e. V. (VAD)	Im Holzau 8	66663 Merzig
Pro Generika e. V.	Unter den Linden 32 - 34	10117 Berlin
Bundesverband Medizintechnologie e.V. (BVMed)	Reinhardtstraße 29b	10117 Berlin

<b>Organisation</b>	<b>Straße</b>	<b>Ort</b>
Arzneimittelkommission der Deutschen Ärzteschaft (AkdÄ)	Herbert-Lewin-Platz 1	10623 Berlin
Arzneimittelkommission der Deutschen Zahnärzteschaft (AK-Z) c/o Bundeszahnärztekammer	Chausseestr. 13	10115 Berlin
Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e.V. (ABDA)	Heidestr. 7	10557 Berlin
Deutscher Zentralverein Homöopathischer Ärzte e. V.	Axel-Springer-Str. 54b	10117 Berlin
Gesellschaft Anthroposophischer Ärzte e. V.	Herzog-Heinrich-Str. 18	80336 München
Gesellschaft für Phytotherapie e. V.	Postfach 10 08 88	18055 Rostock

Darüber hinaus wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens im Bundesanzeiger bekanntgemacht. (BAnz AT 04.06.2021 B4)

(siehe 5.1 Unterlagen des Stellungnahmeverfahrens)

## **5.1 Unterlagen des Stellungnahmeverfahrens**



## Bundesministerium für Gesundheit

### Bekanntmachung des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 91 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)

Vom 11. Mai 2021

Der Unterausschuss Arzneimittel des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) hat am 11. Mai 2021 beschlossen, folgende Stellungnahmeverfahren zur Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) einzuleiten:

1. Anlage IX (Festbetragsgruppenbildung)
  - Levothyroxin-Natrium, Gruppe 1, in Stufe 1 (Aktualisierung)
2. Anlage IX (Festbetragsgruppenbildung) und Anlage X (Vergleichsgrößenaktualisierung)
  - Anticholinergika, Gruppe 1, in Stufe 2 (Neubildung)
  - Kombinationen von Angiotensin-II-Antagonisten mit Calciumkanalblockern und Hydrochlorothiazid, Gruppe 1, in Stufe 3 (Neubildung)

Nach § 35 Absatz 2 SGB V ist unter anderem Sachverständigen der Arzneimittelhersteller vor der Entscheidung des G-BA Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Mit Beschluss vom 21. Dezember 2017 (BAnz AT 16.01.2018 B4) hat der G-BA beschlossen, in Verfahren zu Festbetragsgruppenbildungen nach § 35 Absatz 1 SGB V im Sinne einer einheitlichen Verfahrenspraxis den nach § 92 Absatz 3a SGB V entsprechend 1. Kapitel § 9 seiner Verfahrensordnung bestimmten Kreis von Stellungnahmeberechtigten anzuhören.

Gemäß § 92 Absatz 3a SGB V ist den Sachverständigen der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaft und Praxis sowie den für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenorganisationen der pharmazeutischen Unternehmer, den betroffenen pharmazeutischen Unternehmern, den Berufsvertretungen der Apotheker und den maßgeblichen Dachverbänden der Ärztegesellschaften der besonderen Therapierichtungen auf Bundesebene zu den beabsichtigten Änderungen der AM-RL Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die entsprechenden Entwürfe zur Änderung der AM-RL werden zu diesem Zweck folgenden Organisationen und Verbänden mit der Bitte um Abgabe sachverständiger Stellungnahmen mit Schreiben vom 1. Juni 2021 zugeleitet:

Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie (BPI), Verband Forschender Arzneimittelhersteller (VFA), Bundesverband der Arzneimittelimporteure e. V. (BAI), Bundesverband der Arzneimittel-Hersteller e. V. (BAH), Biotechnologie-Industrie-Organisation Deutschland e. V. (BIO Deutschland e. V.), Verband der Arzneimittelimporteure Deutschlands e. V. (VAD), Pro Generika e. V., Bundesverband Medizintechnologie e. V. (BVMed), Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft (AkdÄ), Arzneimittelkommission der Deutschen Zahnärzteschaft (AK-Z), Bundesvereinigung deutscher Apothekerverbände (ABDA), Deutscher Zentralverein Homöopathischer Ärzte e. V., Gesellschaft Anthroposophischer Ärzte e. V., Gesellschaft für Phytotherapie e. V.

Das Stellungnahmerecht des BVMed ist beschränkt auf Änderungen der AM-RL, die sonstige in die Arzneimittelversorgung nach § 31 SGB V einbezogene Leistungen betreffen, weshalb vorliegend ein Stellungnahmerecht nicht besteht.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die Ausnahmeregelungen in § 35 Absatz 1 Satz 6 SGB V voraussetzen, dass für den Wirkstoff des betreffenden Arzneimittels ein gültiges Wirkstoffpatent besteht. Ein Wirkstoffpatent (Basispatent) schließt z. B. Modifikationen und Erzeugnisformen ein. Für die Prüfung dieser Voraussetzung ist deshalb fristgerecht das Original einer beglaubigten Kopie des erteilten Patents den einzureichenden Unterlagen beizufügen. Anderenfalls muss davon ausgegangen werden, dass für den Wirkstoff des betreffenden Arzneimittels kein gültiges Wirkstoffpatent vorliegt, mit der Folge, dass die Möglichkeit, das Arzneimittel von einer Festbetragsgruppenbildung wegen einer therapeutischen Verbesserung auszunehmen, nicht besteht.



Stellungnahmen zu diesen Entwürfen einschließlich Literatur sowie Literatur- bzw. Anlagenverzeichnis sind – soweit nicht ausdrücklich im Original angefordert – in elektronischer Form (z. B. per CD/DVD oder per E-Mail) als Word-Datei bzw. die Literatur als PDF-Dateien

bis zum 2. Juli 2021

zu richten an:

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Abteilung Arzneimittel  
Gutenbergstraße 13  
10587 Berlin

[festbetragsgruppen@g-ba.de](mailto:festbetragsgruppen@g-ba.de)

Betroffene pharmazeutische Unternehmen, die nicht Mitglieder der oben genannten Verbände sind, erhalten die Entwürfe sowie die Tragenden Gründe bei der Geschäftsstelle des G-BA.

Die Beschlüsse und die Tragenden Gründe können auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) eingesehen werden.

Berlin, den 11. Mai 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V

Der Vorsitzende  
Prof. Hecken



## Gemeinsamer Bundesausschuss

Gemeinsamer Bundesausschuss, Postfach 12 06 06, 10596 Berlin

An die  
Stellungnahmeberechtigten  
nach § 35 Absatz 2 SGB V

### Per E-Mail

gemäß § 91 SGB V  
Unterausschuss  
Arzneimittel

**Besuchsadresse:**  
Gutenbergstr. 13  
10587 Berlin

**Ansprechpartner/in:**  
Abteilung Arzneimittel

**Telefon:**  
030 275838210

**Telefax:**  
030 275838205

**E-Mail:**  
arzneimittel@g-ba.de

**Internet:**  
www.g-ba.de

**Unser Zeichen:**  
hn/BaA (2021-07)

**Datum:**  
1. Juni 2021

Stellungnahmeverfahren über die Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) in der Anlage IX zur Festbetragsgruppenbildung nach § 35 SGB V - Verfahren 2021-07

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Unterausschuss Arzneimittel des Gemeinsamen Bundesausschusses hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2021 beschlossen, ein Stellungnahmeverfahren zur Änderung der Anlage IX einzuleiten. Die Anlage IX zum Abschnitt M der Arzneimittel-Richtlinie gemäß § 35 SGB V soll wie folgt geändert werden:

#### **Änderung der Arzneimittel-Richtlinie**

- Anlage IX (Festbetragsgruppenbildung)
  - Levothyroxin-Natrium, Gruppe 1, in Stufe 1 (Eingruppierung Darreichungsform)

Bitte beachten Sie, dass die Bezeichnung der Darreichungsformen unter Verwendung der zum Preis-/Produktstand (01.03.2021) aktuellen Liste der „Standard Terms“ der Europäischen Arzneibuchkommission (EDQM = European Directorate for the Quality of Medicines) erfolgt.

Im Rahmen Ihres Stellungnahmerechts nach § 35 Absatz 2 SGB V erhalten Sie bis zum

**2. Juli 2021**

Gelegenheit zur Abgabe Ihrer Stellungnahme. Später bei uns eingegangene Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

Bitte begründen Sie Ihre Stellungnahme zum Richtlinienentwurf durch Literatur (z. B. relevante Studien). Die zitierte Literatur ist obligat im Volltext inklusive einem standardisierten und vollständigen Literatur- bzw. Anlagenverzeichnis der Stellungnahme beizufügen. Anbei erhalten Sie das Begleitblatt „Literaturverzeichnis“. Wir weisen darauf hin, dass nur Literatur, die im Volltext vorliegt, berücksichtigt werden kann.

Mit Abgabe einer Stellungnahme erklären Sie sich einverstanden, dass diese in den Tragenden Gründen bzw. in der Zusammenfassenden Dokumentation wiedergegeben werden kann. Diese Dokumente werden jeweils mit Abschluss der Beratungen im Gemeinsamen Bundesausschuss erstellt und in der Regel der Öffentlichkeit via Internet zugänglich gemacht.

Ihre Stellungnahme einschließlich Literatur sowie Literatur- bzw. Anlagenverzeichnis richten Sie – soweit nicht ausdrücklich im Original angefordert – bitte in elektronischer Form (z. B. per CD/DVD oder per E-Mail) als Word-Datei bzw. die Literatur als PDF-Datei an:

**Gemeinsamer Bundesausschuss  
Unterausschuss Arzneimittel  
Gutenbergstraße 13  
10587 Berlin  
festbetragsgruppen@g-ba.de**

Bitte formulieren Sie die Betreffzeile Ihrer E-Mail möglichst kurz und prägnant durch Angabe der o. g. Verfahrensnummer sowie der „Wirkstoffgruppe“.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Anlagen

# Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Einleitung  
eines Stellungnahmeverfahrens zur Änderung der  
Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL):  
Anlage IX (Festbetragsgruppenbildung) – Levothyroxin-  
Natrium, Gruppe 1, in Stufe 1

Vom 11. Mai 2021

Der Unterausschuss Arzneimittel des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2021 die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens zur Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) in der Fassung vom 18. Dezember 2008 / 22. Januar 2009 (BAnz. Nr. 49a vom 31. März 2009), zuletzt geändert am T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ V [Nr]), beschlossen:

- I. In Anlage IX der Arzneimittel-Richtlinie wird die Festbetragsgruppe „Levothyroxin-Natrium, Gruppe 1“ in Stufe 1 wie folgt gefasst:

„Stufe:	1
Wirkstoff:	Levothyroxin-Natrium
Festbetragsgruppe Nr.:	1
Status:	verschreibungspflichtig
Gruppenbeschreibung:	orale Darreichungsformen
Darreichungsformen:	Filmtabletten, Tabletten, Weichkapseln“

- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 11. Mai 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

# Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über  
die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens zur Änderung  
der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL):  
Anlage IX (Festbetragsgruppenbildung) – Levothyroxin-  
Natrium, Gruppe 1, in Stufe 1

Vom 11. Mai 2021

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Rechtsgrundlage</b> .....	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Eckpunkte der Entscheidung</b> .....	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Verfahrensablauf</b> .....	<b>3</b>
<b>4.</b>	<b>Anlage</b> .....	<b>6</b>

## 1. Rechtsgrundlage

Nach § 35 Absatz 1 SGB V bestimmt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in den Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V, für welche Gruppen von Arzneimitteln Festbeträge festgesetzt werden können. In den Gruppen sollen Arzneimittel mit

1. denselben Wirkstoffen,
2. pharmakologisch-therapeutisch vergleichbaren Wirkstoffen, insbesondere mit chemisch verwandten Stoffen,
3. therapeutisch vergleichbarer Wirkung, insbesondere Arzneimittelkombinationen

zusammengefasst werden.

Der Gemeinsame Bundesausschuss ermittelt auch die nach § 35 Absatz 3 SGB V notwendigen rechnerischen mittleren Tages- oder Einzeldosen oder andere geeignete Vergleichsgrößen.

## 2. Eckpunkte der Entscheidung

Der Unterausschuss Arzneimittel hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2021 beschlossen, ein Stellungnahmeverfahren zur Aktualisierung der Festbetragsgruppe Levothyroxin-Natrium, Gruppe 1“ in Stufe 1 einzuleiten.

In Anlage IX der Arzneimittel-Richtlinie wird die Festbetragsgruppe „Levothyroxin-Natrium, Gruppe 1“ in Stufe 1 wie folgt gefasst:

„Stufe:	1
Wirkstoff:	Levothyroxin-Natrium
Festbetragsgruppe Nr.:	1
Status:	verschreibungspflichtig
Gruppenbeschreibung:	orale Darreichungsformen
Darreichungsformen:	Filmtabletten, Tabletten, Weichkapseln“

Mit dem vorliegenden Richtlinienentwurf wird die bestehende Festbetragsgruppe „Levothyroxin-Natrium, Gruppe 1“ in Stufe 1 daher wie folgt aktualisiert:

- Eingruppierung einer neuen Darreichungsform „Weichkapseln“ (neben weiteren Wirkstärken in einer neuen Wirkstärke von „13 µg“).

Die der Aktualisierung der vorliegenden Festbetragsgruppe zugrundeliegenden Dokumente sind den Tragenden Gründen als Anlage beigefügt.

Alle von der Festbetragsgruppe Levothyroxin-Natrium, Gruppe 1“ umfassten Arzneimittel enthalten den Wirkstoff Levothyroxin-Natrium, wobei keine hinreichenden Belege für unterschiedliche, für die Therapie bedeutsame Bioverfügbarkeiten vorliegen, die gegen die Festbetragsgruppe in der vorliegenden Form sprechen.

Als geeignete Vergleichsgröße im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 8 SGB V wird für die vorliegende Festbetragsgruppe der Stufe 1 gemäß 4. Kapitel § 18 Satz 1 der Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (VerfO) die reale Wirkstärke je abgeteilter Einheit bestimmt.

### 3.      **Verfahrensablauf**

Der Unterausschuss Arzneimittel hat eine Arbeitsgruppe mit der Beratung und Vorbereitung von Beschlussempfehlungen zur Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens bei der Neubildung / Aktualisierung von Festbetragsgruppen beauftragt, die sich aus den von den Spitzenorganisationen der Leistungserbringer benannten Mitgliedern, den vom GKV-Spitzenverband benannten Mitgliedern sowie Vertreter(innen) der Patientenorganisationen zusammensetzt.

Die AG Nutzenbewertung hat am 19. April 2021 über die Aktualisierung der betreffenden Festbetragsgruppe beraten.

Der Unterausschuss Arzneimittel hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2021 über die Aktualisierung der betreffenden Festbetragsgruppe beraten. Die Beschlussvorlage über die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens wurde konsentiert und nach 1. Kapitel § 10 Absatz 1 Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (VerfO) die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens einstimmig beschlossen.

Zeitlicher Beratungsverlauf:

Sitzung	Datum	Beratungsgegenstand
AG Nutzenbewertung	19.04.2021	Beratung über die Aktualisierung der Festbetragsgruppe
Unterausschuss Arzneimittel	11.05.2021	Beratung, Konsentierung und Beschlussfassung zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens hinsichtlich der Änderung der AM-RL in Anlage IX

Zum Zeitpunkt der Einleitung des Stellungnahmeverfahrens stellen die vorliegenden Tragenden Gründe den aktuellen Stand der Zusammenfassenden Dokumentation dar, welche den stellungnahmeberechtigten Organisationen zur Verfügung zu stellen sind (1. Kapitel § 10 Abs. 2 VerfO).

Als Frist zur Stellungnahme ist ein Zeitraum von 4 Wochen vorgesehen.

Eine Stellungnahme zur Richtlinienänderung ist durch Literatur (z. B. relevante Studien) zu begründen. Die zitierte Literatur ist obligat im Volltext inklusive einem standardisierten und vollständigen Literatur- bzw. Anlagenverzeichnis der Stellungnahme beizufügen. Nur Literatur, die im Volltext beigefügt ist, kann berücksichtigt werden.

Mit Abgabe einer Stellungnahme erklärt sich der Stellungnehmer einverstanden, dass diese in den Tragenden Gründen bzw. in der Zusammenfassenden Dokumentation wiedergegeben werden kann. Diese Dokumente werden jeweils mit Abschluss der Beratungen im Gemeinsamen Bundesausschuss erstellt und in der Regel der Öffentlichkeit via Internet zugänglich gemacht.

## Stellungnahmeberechtigte

Nach § 35 Absatz 2 SGB V ist Sachverständigen der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaft und Praxis sowie der Arzneimittelhersteller und der Berufsvertretungen der Apotheker vor der Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Mit Beschluss vom 21. Dezember 2017 (BANz AT 16.01.2018 B4) hat der Gemeinsame Bundesausschuss beschlossen, in Verfahren zu Festbetragsgruppenbildungen nach § 35 Absatz 1 SGB V im Sinne einer einheitlichen Verfahrenspraxis den nach § 92 Absatz 3a SGB V entsprechend 1. Kapitel § 9 der Verfahrensordnung bestimmten Kreis von Stellungnahmeberechtigten anzuhören.

Daher ist entsprechend § 92 Absatz 3a Satz 1 SGB V den Sachverständigen der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaft und Praxis sowie den für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenorganisationen der pharmazeutischen Unternehmer, den betroffenen pharmazeutischen Unternehmern, den Berufsvertretungen der Apotheker und den maßgeblichen Dachverbänden der Ärztesgesellschaften der besonderen Therapierichtungen auf Bundesebene in Verfahren zu Festbetragsgruppenbildungen nach § 35 Absatz 1 SGB V Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der maßgeblichen Spitzenorganisation der Medizinprodukte-Hersteller wird beschränkt auf Richtlinienänderungen bezogen auf sonstige in die Arzneimittelversorgung einbezogene Leistungen nach § 31 SGB V Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, weshalb vorliegend ein Stellungnahmerecht nicht besteht.

Folgende Organisationen werden angeschrieben:

Organisation	Straße	Ort
Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e. V. (BPI)	Friedrichstr. 148	10117 Berlin
Verband Forschender Arzneimittelhersteller e. V. (vfa)	Hausvogteiplatz 13	10117 Berlin
Bundesverband der Arzneimittel-Importeure e. V. (BAI)	EurimPark 8	83416 Saaldorf-Surheim
Bundesverband der Arzneimittel-Hersteller e. V. (BAH)	Friedrichstr. 134	10117 Berlin
Biotechnologie-Industrie-Organisation Deutschland e. V. (BIO Deutschland e. V.)	Schützenstraße 6a	10117 Berlin
Verband der Arzneimittelimporteure Deutschlands e. V. (VAD)	Im Holzhau 8	66663 Merzig
Pro Generika e. V.	Unter den Linden 32 - 34	10117 Berlin
Bundesverband Medizintechnologie e.V. (BVMed)	Reinhardtstraße 29b	10117 Berlin
Arzneimittelkommission der Deutschen Ärzteschaft (AkdÄ)	Herbert-Lewin-Platz 1	10623 Berlin

<b>Organisation</b>	<b>Straße</b>	<b>Ort</b>
Arzneimittelkommission der Deutschen Zahnärzteschaft (AK-Z) c/o Bundeszahnärztekammer	Chausseestr. 13	10115 Berlin
Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e.V. (ABDA)	Heidestr. 7	10557 Berlin
Deutscher Zentralverein Homöopathischer Ärzte e. V.	Axel-Springer-Str. 54b	10117 Berlin
Gesellschaft Anthroposophischer Ärzte e. V.	Herzog-Heinrich-Str. 18	80336 München
Gesellschaft für Phytotherapie e. V.	Postfach 10 08 88	18055 Rostock

Darüber hinaus wird die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

Berlin, den 11. Mai 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

#### 4. Anlage

## Arzneimittel-Festbeträge

### Eingruppierung einer neuen Darreichungsform mit neuer Wirkstärke

#### Stufe: 1

Festbetragsgruppe	Darreichungsform	Wirkstärke	Packungsgröße	Präparatename	Hersteller
Levothyroxin-Natrium Gruppe: 1	<b>Weichkapseln</b>	0,013 mg 0,025 mg 0,050 mg 0,075 mg 0,088 mg 0,100 mg 0,112 mg 0,125 mg 0,137 mg 0,150 mg 0,175 mg 0,200 mg (w)	100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100 100	TIROSINT	Marckyril Pharma

## Anlage

### Festbetragsgruppe:

### Levothyroxin-Natrium

### Gruppe 1

#### Gruppenbeschreibung:

verschreibungspflichtig

orale Darreichungsformen

Filmtabletten, Tabletten, **Weichkapseln** \*

Wirkstoff	Levothyroxin-Natrium
Präparat	TIROSINT
Hersteller	Marckyril Pharma
<b>Darreichungsform</b>	<b>Weichkapseln</b>
Einzelwirkstärke	0,013 mg 0,025 mg 0,050 mg 0,075 mg 0,088 mg 0,100 mg 0,112 mg 0,125 mg 0,137 mg 0,150 mg 0,175 mg 0,200 mg
Packungsgröße	100

\* Die Bezeichnung der Darreichungsformen erfolgt unter Verwendung der zum Preis-/Produktstand aktuellen Liste der "Standard Terms" der Europäischen Arzneibuchkommission (EDQM = European Directorate for the Quality of Medicines), veröffentlicht im Internet unter: <https://standardterms.edqm.eu/stw/default/index> .

## Levothyroxin-Natrium

## Stufe 1

verschreibungspflichtig

orale Darreichungsformen

Tabletten, Filmtabletten

Wirkstärke	Packungsgröße	Festbetrag*	Zuzahlungs- freistellungs- grenzen*
0,025	50	12,20	
0,025	98	12,83	
0,025	100	12,88	
0,05	50	12,78	
0,05	98	13,78	
0,05	100	13,82	
0,075	50	13,29	
0,075	98	14,55	
0,075	100	14,60	
0,088	50	13,51	
0,088	98	14,92	
0,088	100	14,97	
0,1	50	13,72	
0,1	98	15,22	
0,1	100	15,28	
0,112	50	13,90	
0,112	98	15,52	
0,112	100	15,58	
0,125	50	14,11	
0,125	98	15,84	
0,125	100	15,90	
0,137	50	14,28	
0,137	100	16,18	
0,15	50	14,46	

<b>Wirkstärke</b>	<b>Packungs- größe</b>	<b>Festbetrag*</b>	<b>Zuzahlungs- freistellungs- grenzen*</b>
0,15	98	16,39	
0,15	100	16,47	
0,175	50	14,79	
0,175	98	16,93	
0,175	100	17,02	
0,2	50	15,11	
0,2	98	17,43	
0,2	100	17,52	

\*Ebene: Apothekenverkaufspreise gemäß der Arzneimittelpreisverordnung in der ab 01.01.2020 geltenden Fassung mit 19 % MwSt.

Rabattartikelfilter

Basisfilter

PZN	ARTIKELNAME	ANBIETERNAME	DARREICHUNGSFORM ABDA-DB	MENGE	NG	APU / HAP	TAXE- EK	TAXE- VK	FB
16499378	TIROSINT 13 Mikrogramm Weichkapseln	Marckyril Pharma	Kapseln	100	N3	26,68	28,22	44,78	-, -
16499384	TIROSINT 25 Mikrogramm Weichkapseln	Marckyril Pharma	Kapseln	100	N3	26,68	28,22	44,78	-, -
16499390	TIROSINT 50 Mikrogramm Weichkapseln	Marckyril Pharma	Kapseln	100	N3	26,68	28,22	44,78	-, -
16499415	TIROSINT 75 Mikrogramm Weichkapseln	Marckyril Pharma	Kapseln	100	N3	26,68	28,22	44,78	-, -
16499421	TIROSINT 88 Mikrogramm Weichkapseln	Marckyril Pharma	Kapseln	100	N3	26,68	28,22	44,78	-, -
16499438	TIROSINT 100 Mikrogramm Weichkapseln	Marckyril Pharma	Kapseln	100	N3	26,68	28,22	44,78	-, -
16499444	TIROSINT 112 Mikrogramm Weichkapseln	Marckyril Pharma	Kapseln	100	N3	26,68	28,22	44,78	-, -
16499450	TIROSINT 125 Mikrogramm Weichkapseln	Marckyril Pharma	Kapseln	100	N3	26,68	28,22	44,78	-, -
16499467	TIROSINT 137 Mikrogramm Weichkapseln	Marckyril Pharma	Kapseln	100	N3	26,68	28,22	44,78	-, -
16499473	TIROSINT 150 Mikrogramm Weichkapseln	Marckyril Pharma	Kapseln	100	N3	26,68	28,22	44,78	-, -
16499496	TIROSINT 175 Mikrogramm Weichkapseln	Marckyril Pharma	Kapseln	100	N3	26,68	28,22	44,78	-, -
16499504	TIROSINT 200 Mikrogramm Weichkapseln	Marckyril Pharma	Kapseln	100	N3	26,68	28,22	44,78	-, -

12 Treffer insgesamt.

**PHARMAZIE**

Inhalt / Liste der Inhaltsstoffe

**TIROSINT 13 Mikrogramm Weichkapseln**  
P 16 499 378 Arzneimittel, Verschr.pflicht

100 St MARCK

Taxe-EK: 28,22

Taxe-VK: 44,78

**4 Inhaltsstoffe:**

1 Kaps. enthält:

-  Levothyroxin natrium 0,013 mg
-  entspricht: Levothyroxin 0,013 mg
-  Gelatine
-  Glycerol
-  Wasser, gereinigtes

Bearbeitungsstand: 10.02.2021

**ANBIETER**

TIROSINT 13 Mikrogramm Weichkapseln  
P 16 499 378 Arzneimittel, Verschr.pflicht

100 St MARCK

Taxe-EK: 28,22  
Taxe-VK: 44,78

**INVERKEHRBRINGER**

**BASISDATEN**

Anbieternummer:	6800
Name:	Marckyril Pharma GmbH
Kurzbezeichnung (LF):	MARCK
Listen-/Etikettenbez (LF):	Marckyril Pharma

**HAUPTADRESSE**

Straße:	Hauptkanal links 36
Ort:	26871 Papenburg
Land:	Deutschland (D)

**WEITERE ADRESSEN**

Telefon:	0 49 61/ 9 82 37 02
Telefax:	0 49 61/ 9 21 97 36
E-Mail:	office@marckyril-pharma.de
Internet:	www.marckyril-pharma.de

**ANBIETERLOGO**



## FACHINFORMATION

### 1. BEZEICHNUNG DES ARZNEIMITTELS

Tirosint 13 Mikrogramm Weichkapseln  
Tirosint 25 Mikrogramm Weichkapseln  
Tirosint 50 Mikrogramm Weichkapseln  
Tirosint 75 Mikrogramm Weichkapseln  
Tirosint 88 Mikrogramm Weichkapseln  
Tirosint 100 Mikrogramm Weichkapseln  
Tirosint 112 Mikrogramm Weichkapseln  
Tirosint 125 Mikrogramm Weichkapseln  
Tirosint 137 Mikrogramm Weichkapseln  
Tirosint 150 Mikrogramm Weichkapseln  
Tirosint 175 Mikrogramm Weichkapseln  
Tirosint 200 Mikrogramm Weichkapseln

### 2. QUALITATIVE UND QUANTITATIVE ZUSAMMENSETZUNG

1 Weichkapsel Tirosint 13 Mikrogramm enthält 13 Mikrogramm Levothyroxin-Natrium.  
1 Weichkapsel Tirosint 25 Mikrogramm enthält 25 Mikrogramm Levothyroxin-Natrium.  
1 Weichkapsel Tirosint 50 Mikrogramm enthält 50 Mikrogramm Levothyroxin-Natrium.  
1 Weichkapsel Tirosint 75 Mikrogramm enthält 75 Mikrogramm Levothyroxin-Natrium.  
1 Weichkapsel Tirosint 88 Mikrogramm enthält 88 Mikrogramm Levothyroxin-Natrium.  
1 Weichkapsel Tirosint 100 Mikrogramm enthält 100 Mikrogramm Levothyroxin-Natrium.  
1 Weichkapsel Tirosint 112 Mikrogramm enthält 112 Mikrogramm Levothyroxin-Natrium.  
1 Weichkapsel Tirosint 125 Mikrogramm enthält 125 Mikrogramm Levothyroxin-Natrium.  
1 Weichkapsel Tirosint 137 Mikrogramm enthält 137 Mikrogramm Levothyroxin-Natrium.  
1 Weichkapsel Tirosint 150 Mikrogramm enthält 150 Mikrogramm Levothyroxin-Natrium.  
1 Weichkapsel Tirosint 175 Mikrogramm enthält 175 Mikrogramm Levothyroxin-Natrium.  
1 Weichkapsel Tirosint 200 Mikrogramm enthält 200 Mikrogramm Levothyroxin-Natrium.

Vollständige Auflistung der sonstigen Bestandteile siehe, Abschnitt 6.1.

### 3. DARREICHUNGSFORM

Weichkapsel  
Bernsteinfarbene, rundliche, ovale Weichkapseln

Jede Weichkapsel ist mit einem Buchstaben, der die Stärke kennzeichnet, markiert.  
Tirosint 13 Mikrogramm Weichkapseln sind mit dem Buchstaben „A“ markiert.  
Tirosint 25 Mikrogramm Weichkapseln sind mit dem Buchstaben „E“ markiert.  
Tirosint 50 Mikrogramm Weichkapseln sind mit dem Buchstaben „G“ markiert.  
Tirosint 75 Mikrogramm Weichkapseln sind mit dem Buchstaben „H“ markiert.  
Tirosint 88 Mikrogramm Weichkapseln sind mit dem Buchstaben „J“ markiert.  
Tirosint 100 Mikrogramm Weichkapseln sind mit dem Buchstaben „K“ markiert.  
Tirosint 112 Mikrogramm Weichkapseln sind mit dem Buchstaben „M“ markiert.  
Tirosint 125 Mikrogramm Weichkapseln sind mit dem Buchstaben „N“ markiert.  
Tirosint 137 Mikrogramm Weichkapseln sind mit dem Buchstaben „P“ markiert.  
Tirosint 150 Mikrogramm Weichkapseln sind mit dem Buchstaben „S“ markiert.  
Tirosint 175 Mikrogramm Weichkapseln sind mit dem Buchstaben „U“ markiert.  
Tirosint 200 Mikrogramm Weichkapseln sind mit dem Buchstaben „Y“ markiert.

## 4. KLINISCHE ANGABEN

### 4.1 Anwendungsgebiete

Tirosint 25 - 200 Mikrogramm Weichkapseln

- Therapie der benignen Struma mit euthyreoter Funktionslage
- Prophylaxe einer Rezidivstruma nach Resektion einer Struma mit euthyreoter Funktionslage, abhängig - vom postoperativen Hormonstatus
- Schilddrüsenhormonsubstitution bei Hypothyreose
- Suppressionstherapie bei Schilddrüsenmalignom
- Begleittherapie bei thyreostatischer Behandlung einer Hyperthyreose
- Schilddrüsen-suppressionstest

Tirosint 13 Mikrogramm Weichkapseln

- Bei Kindern als Initialdosis zur Schilddrüsenhormonsubstitution bei Hypothyreose
- Bei älteren Patienten, bei Patienten mit koronarer Herzkrankheit und bei Patienten mit schwerer oder chronischer Hypothyreose als niedrige Initialdosis, die dann langsam und in längeren Intervallen (z. B. stufenweise Dosiserhöhung um 13 µg alle 14 Tage) unter häufiger Kontrolle der Schilddrüsenhormonwerte gesteigert werden sollte.
- Bei allen Patienten, die eine langsame Erhöhung der Levothyroxindosis benötigen.

### 4.2 Dosierung und Art der Anwendung

#### Dosierung

Um jeden Patienten individuell nach seinen Bedürfnissen behandeln zu können, stehen Weichkapseln mit abgestuftem Gehalt von 13 bis 200 Mikrogramm Levothyroxin-Natrium zur Verfügung, so dass meist nur eine Weichkapsel täglich genommen werden muss.

Die Dosierungsangaben gelten als Richtlinien.

Die individuelle Tagesdosis sollte durch labordiagnostische und klinische Untersuchungen ermittelt werden.

Da einige Patienten unter Therapie erhöhte T4- und fT4-Konzentrationen aufweisen, ist die Bestimmung der basalen Serumkonzentration des Thyreotropin-stimulierenden Hormons (TSH) eine zuverlässigere Basis für das weitere therapeutische Vorgehen.

Mit Ausnahme bei Neugeborenen, wo eine rasche Substitution angezeigt ist, sollte eine Therapie mit Schilddrüsenhormonen mit niedriger Dosierung begonnen werden und kontinuierlich alle 2 bis 4 Wochen bis zur vollen Erhaltungsdosis gesteigert werden.

Bei älteren Patienten, bei Patienten mit koronarer Herzkrankheit und bei Patienten mit schwerer oder chronischer Hypothyreose ist eine Behandlung mit Schilddrüsenhormonen besonders vorsichtig zu beginnen. Es sollte zunächst eine niedrige Initialdosis (z. B. 13 Mikrogramm/Tag) gegeben werden, die dann langsam und in längeren Intervallen (z. B. stufenweise Dosiserhöhung um 13 Mikrogramm alle 14 Tage) unter häufiger Kontrolle der Schilddrüsenhormonwerte gesteigert werden sollte. Eine Dosierung, die unter der zur vollständigen Substitution erforderlichen Dosis liegt und die deshalb nicht ausreicht, den TSH-Wert vollständig zu normalisieren, muss hierbei in Betracht gezogen werden.

Erfahrungsgemäß ist auch bei niedrigem Körpergewicht und bei einer großen Struma nodosa eine geringere Dosis ausreichend.

Dosierung: siehe Tabelle.

*Kinder und Jugendliche*

Tirosint kann Kindern verabreicht werden, aber nur, wenn sie in der Lage sind, eine Kapsel im Ganzen zu schlucken. Tirosint eignet sich nicht zur Behandlung von Kindern unter 7 Jahren.

Dosierempfehlungen für die Anwendung bei Kindern siehe Tabelle.

### Art der Anwendung

Die gesamte Tagesdosis kann auf einmal verabreicht werden.

Einnahme: Die gesamte Tagesdosis wird morgens nüchtern mindestens ½ Stunde vor dem Frühstück mit etwas Flüssigkeit (z.B. einem halben Glas Wasser) eingenommen.

Dauer der Anwendung:

Meist lebenslange Behandlung bei Hypothyreose, nach Strumektomie oder Thyreoidektomie aufgrund eines malignen Tumors, und zur Rezidivprophylaxe nach Resektion einer Struma mit euthyreoter Funktionslage. Eine Begleittherapie zur Behandlung der Hyperthyreose ist angezeigt für die Dauer der thyreostatischen Medikation.

Bei benigner Struma mit euthyreoter Funktionslage ist eine Therapiedauer von 6 Monate bis zu 2 Jahren erforderlich. Wenn die medikamentöse Therapie innerhalb dieses Zeitraumes nicht ausreichend war, sollte eine Operation oder eine Radiojodtherapie der Struma in Erwägung gezogen werden.

<b>Indikation</b>	<b>empfohlene Dosierung (Mikrogramm Levothyroxin-Natrium/Tag)</b>
Benigne Struma mit euthyreoter Funktionslage	75 – 200
Rezidivprophylaxe nach Resektion einer Struma mit euthyreoter Funktionslage	75 – 200
Schilddrüsenhormonsubstitution bei Hypothyreose bei Erwachsenen: – initial – Erhaltungsdosis	25 – 50 100 – 200
Schilddrüsenhormonsubstitution bei Hypothyreose bei Kindern: – initial – Erhaltungsdosis	13 – 50 100 – 150 Mikrogramm/m <sup>2</sup> Körperoberfläche
Begleittherapie bei thyreostatischer Behandlung einer Hyperthyreose	50 – 100
Suppressionstherapie bei Schilddrüsenmalignom	150 – 300
Diagnostischer Schilddrüsen-suppressionstest	2 x 100 oder 1 x 200 (über 14 Tage vor Durchführung der Szintigraphie) oder initial: 1 x 75 über 14 Tage, Einnahmebeginn 28 Tage vor Durchführung der Szintigraphie, gefolgt von: 1 x 150 über 14 Tage vor Durchführung der Szintigraphie

### 4.3 Gegenanzeigen

Überempfindlichkeit gegen den Wirkstoff oder einen der in Abschnitt 6.1 genannten sonstigen Bestandteile.

Unbehandelte Nebennierenrindeninsuffizienz, unbehandelte Hypophyseninsuffizienz und unbehandelte Hyperthyreose.

Eine Therapie mit Tirosint darf bei akutem Myokardinfarkt, akuter Myokarditis oder akuter Pankarditis nicht begonnen werden.

Eine Kombinationstherapie mit Levothyroxin und Thyreostatika bei Hyperthyreose ist während der Schwangerschaft nicht indiziert (siehe Abschnitt 4.6).

Tirosint ist ebenfalls bei Patienten kontraindiziert, die möglicherweise nicht in der Lage sind, eine Weichkapsel im Ganzen zu schlucken.

### 4.4 Besondere Warnhinweise und Vorsichtsmaßnahmen für die Anwendung

Vor Beginn der Schilddrüsenhormontherapie oder Durchführung eines Schilddrüsen-suppressionstests sind folgende Krankheiten oder medizinische Konstellationen auszuschließen bzw. zu behandeln: koronare Insuffizienz, Angina pectoris, Arteriosklerose, Hypertonie, Hypophysen- und Nebennierenrindeninsuffizienz, um eine akute Nebenniereninsuffizienz zu verhindern (siehe Abschnitt 4.3). Eine Schilddrüsenautonomie sollte ebenfalls vor Beginn der Behandlung mit Schilddrüsenhormonen ausgeschlossen oder behandelt sein.

Wenn eine Levothyroxin-Therapie bei Patienten initiiert wird, die ein Risiko für psychotische Störungen haben, wird empfohlen, zu Beginn der Therapie mit einer niedrigen Levothyroxin-Dosis zu beginnen und die Dosierung langsam zu erhöhen. Eine Überwachung des Patienten wird empfohlen. Falls Zeichen für psychotische Störungen auftreten, sollte eine Anpassung der Levothyroxin-Dosis in Betracht gezogen werden.

Bei Patienten mit Koronarinsuffizienz, Herzinsuffizienz oder tachykarden Herzrhythmusstörungen sind auch leichtere medikamentös induzierte Hyperthyreosen unbedingt zu vermeiden. In diesen Fällen sind daher häufige Kontrollen der Schilddrüsenhormonparameter durchzuführen.

Bei sekundärer Hypothyreose muss vor Einleitung einer Substitutionstherapie die Ursache abgeklärt werden. Falls erforderlich muss bei Vorliegen einer kompensierten Nebennierenrindeninsuffizienz eine entsprechende Substitutionstherapie eingeleitet werden.

Bei Verdacht auf Autonomie der Schilddrüse ist ein TRH-Test oder ein Suppressionsszintigramm durchzuführen.

Bei der Verabreichung von Levothyroxin an Patienten mit einer bekannten Epilepsie-Vorgeschichte ist besondere Sorgfalt erforderlich. In seltenen Fällen wurde von Krämpfen im Zusammenhang mit einer erstmaligen Therapie mit Levothyroxin-Natrium berichtet; diese könnten mit der Wirkung des Schilddrüsenhormons auf die Krampfschwelle in Verbindung stehen.

Bei der Levothyroxin-Therapie hypothyreoter postmenopausaler Frauen, die ein erhöhtes Osteoporose-Risiko aufweisen, ist zur Vermeidung supraphysiologischer Blutspiegel von Levothyroxin die Schilddrüsenfunktion engmaschig zu kontrollieren.

Levothyroxin darf bei hyperthyreoter Stoffwechsellage nicht gegeben werden, außer zur Begleittherapie bei thyreostatischer Behandlung einer Hyperthyreose.

Schilddrüsenhormone sollten nicht zur Gewichtsreduktion verabreicht werden. Bei Euthyroid-Patienten bewirkt eine Behandlung mit Levothyroxin keine Gewichtsreduktion. Höhere Dosen können schwere oder sogar lebensbedrohliche Nebenwirkungen verursachen. Levothyroxin in hohen Dosen sollte nicht mit

bestimmten gewichtsreduzierenden Substanzen, d.h. sympathomimetischen Aminen, kombiniert werden (siehe Abschnitt 4.9).

Falls eine Umstellung auf ein anderes levothyroxinhaltiges Präparat erforderlich ist, ist während der Übergangszeit eine genaue klinische und labordiagnostische Überwachung notwendig, da ein mögliches Risiko für ein Ungleichgewicht der Schilddrüse besteht. Bei einigen Patienten könnte eine Dosisanpassung nötig sein.

Es kann zu einem Auftreten von Hypothyreose und/oder einer schlechteren Beherrschbarkeit der Hypothyreose kommen, wenn Orlistat und Levothyroxin gemeinsam verabreicht werden (siehe Abschnitt

4.5). Patienten, die Levothyroxin einnehmen, sollten angewiesen werden, ihren Arzt zu befragen, bevor die Behandlung mit Orlistat begonnen, beendet oder verändert wird, da Orlistat und Levothyroxin möglicherweise zu unterschiedlichen Tageszeiten eingenommen werden müssen und die Levothyroxin-Dosis möglicherweise angepasst werden muss. Es wird außerdem empfohlen, den Patienten durch die Überprüfung der Hormonspiegel im Serum zu überwachen.

Hinweise zu Diabetikern und zu Patienten, die mit Antikoagulantien behandelt werden, siehe Abschnitt 4.5.

Dieses Arzneimittel enthält weniger als 1 mmol Natrium (23 mg) pro Kapsel, d.h. es ist nahezu „natriumfrei“.

#### **4.5 Wechselwirkungen mit anderen Arzneimitteln und sonstige Wechselwirkungen**

##### *Antidiabetika:*

Levothyroxin kann die Wirkung von Antidiabetika vermindern. Deshalb müssen die Blutzuckerwerte zu Beginn einer Schilddrüsenhormontherapie regelmäßig kontrolliert und die Dosierung des Antidiabetikums ggf. angepasst werden.

##### *Cumarinderivate:*

Die Wirkung einer Therapie mit Antikoagulantien kann verstärkt werden, da Levothyroxin Antikoagulantien aus ihrer Plasmaproteinbindung verdrängt. Bei Beginn einer Behandlung mit Schilddrüsenhormonen sind deshalb regelmäßige Kontrollen der Gerinnungsparameter erforderlich, ggf. ist die Dosierung des Antikoagulans anzupassen.

##### *Colestyramin, Colestipol:*

Die Einnahme von Ionenaustauscherharzen, wie Colestyramin und Colestipol, hemmt die Resorption von Levothyroxin. Die Einnahme von Levothyroxin muss deshalb 4-5 Stunden vor der Einnahme von solchen Arzneimitteln erfolgen.

##### *Aluminium-, Eisen- oder Calciumcarbonat-haltige Präparate:*

In der Literatur wird berichtet, dass aluminiumhaltige Präparate (Antazida, Sucralfat) zur Wirkungsabschwächung einer Levothyroxingabe führen können. Deshalb sollte die Einnahme von Levothyroxin mindestens zwei Stunden vor der Gabe aluminiumhaltiger Präparate erfolgen. Entsprechendes gilt für medizinische Produkte, die Eisen- und Calciumsalze enthalten.

##### *Salicylate, Dicumarol, Furosemid, Clofibrat, Phenytoin:*

Salicylate, Dicumarol, Furosemid in hohen Dosen (250 mg), Clofibrat, Phenytoin und andere Substanzen können Levothyroxin aus der Plasmaproteinbindung verdrängen, dies führt zu einer Erhöhung des fT4-Anteils.

*Propylthiouracil, Glukokortikoide, Betasympathikolytika, Amiodaron und jodhaltige Kontrastmittel:*  
Diese Substanzen hemmen die periphere Umwandlung von T4 in T3.

*Amiodaron* kann, bedingt durch seinen hohen Iodgehalt, sowohl eine Hyperthyreose als auch eine Hypothyreose auslösen. Besondere Vorsicht ist bei einer Struma nodosa mit möglicherweise unbekannter Schilddrüsenautonomie geboten.

*Sertralin, Chloroquin/Proguanil:*

Diese Substanzen reduzieren die Wirksamkeit von Levothyroxin und führen zu einem Anstieg von TSH.

*Arzneimittel mit Enzym-induzierender Wirkung:*

Arzneimittel, die das Enzymsystem der Leber induzieren können, wie z.B. Barbiturate, können die hepatische Clearance von Levothyroxin steigern.

*Östrogene:*

Bei Frauen, die Östrogen-haltige Kontrazeptiva einnehmen oder bei postmenopausalen Frauen unter Hormonersatztherapie kann der Levothyroxin-Bedarf ansteigen.

*Proteasehemmer:*

Es wurden Fälle nach der Markteinführung berichtet, die auf eine potenzielle Wechselwirkung zwischen Ritonavir enthaltenden Arzneimitteln und Levothyroxin hindeuten. Bei Patienten, die mit Levothyroxin behandelt werden, sollten zumindest im ersten Monat nach Beginn und/oder Ende der Ritonavir- Behandlung das Thyreoidea-stimulierende Hormon (TSH) kontrolliert werden.

*Sevelamer:*

Es wurde berichtet, dass Sevelamer die TSH-Spiegel bei Patienten erhöht, die gleichzeitig Sevelamer und Levothyroxin anwenden. Bei Patienten, die beide Arzneimittel erhalten, wird deshalb eine engmaschige Kontrolle der TSH-Spiegel empfohlen.

*Tyrosinkinasehemmer:*

Tyrosinkinasehemmer (z.B. Imatinib, Sunitinib, Sorafenib, Motesanib) können die Wirksamkeit von Levothyroxin herabsetzen. Es wird daher empfohlen, die Patienten zu Beginn und am Ende einer kombinierten Behandlung auf Veränderungen der Thyroidfunktion zu kontrollieren. Falls nötig, muss die Levothyroxin-Dosis angepasst werden.

*Orlistat:*

Hypothyreose und/oder eine schlecht beherrschte Hypothyreose können auftreten, wenn Orlistat und Levothyroxin gleichzeitig eingenommen werden. Dies könnte auf eine verminderte Aufnahme von Iodsalzen und/oder Levothyroxin zurückzuführen sein.

Patienten, die Levothyroxin einnehmen, sollten vor Beginn einer Behandlung mit Orlistat-haltigen Produkten

(z. B. Alli) einen Arzt aufsuchen, da Orlistat und Levothyroxin möglicherweise zu verschiedenen Zeiten eingenommen und die Dosierung von Levothyroxin angepasst werden muss.

*Sojaprodukte:*

Sojaprodukte können die intestinale Aufnahme von Tiroxin vermindern. Insbesondere zu Beginn oder nach

Beendigung einer sojahaltigen Diät kann eine Dosisanpassung von Tiroxin notwendig werden.

#### **4.6 Fertilität, Schwangerschaft und Stillzeit**

*Schwangerschaft:*

Die Erfahrung beim Menschen hat gezeigt, dass die Anwendung von Levothyroxin während der Schwangerschaft, im empfohlenen Dosisbereich, zu keiner angeborenen Fehlbildung oder fetalen/neonatalen Toxizität führt. Die neonatale Entwicklung ist abhängig von der Schilddrüsenfunktion der Mutter. Thyroxin ist für die Hirnentwicklung des Säuglings erforderlich. Deshalb muss eine kontinuierliche Behandlung mit Schilddrüsenhormonen, insbesondere während der

Schwangerschaft, aufrechterhalten werden. Während der Schwangerschaft kann eine Dosiserhöhung erforderlich sein.

Da es bereits 4 Wochen nach der Empfängnis zu einer Erhöhung von Serum-TSH kommen kann, sollten bei

Schwangeren, die Levothyroxin einnehmen, in jedem Trimester TSH-Messungen durchgeführt werden, um sicherzugehen, dass die Serum-TSH-Werte der Mutter in einem Bereich liegen, der für das jeweilige Trimester der Schwangerschaft spezifisch ist. Ein erhöhter TSH-Spiegel im Serum sollte durch eine Erhöhung der Levothyroxin-Dosis korrigiert werden. Da Postpartum-TSH-Spiegel Werten vor der Empfängnis ähneln, sollte die Levothyroxin-Dosis sofort nach der Entbindung wieder auf die vor der Schwangerschaft gegebene Dosis zurückgebracht werden. TSH-Spiegel im Serum sollten 6-8 Wochen postpartum überprüft werden.

#### *Stillzeit:*

Levothyroxin wird in die Muttermilch ausgeschieden; die erreichten Konzentrationen im empfohlenen Dosierbereich reichen jedoch nicht aus, eine Hyperthyreose oder TSH-Suppression beim Säugling zu erzeugen. Levothyroxin kann während der Stillzeit angewendet werden.

#### *Anwendung zur Begleittherapie mit Thyreostatika*

Während der Schwangerschaft und Stillzeit darf Levothyroxin nicht zusammen mit Thyreostatika zur Behandlung einer Hyperthyreose angewendet werden. Levothyroxin macht eine Dosiserhöhung der Thyreostatika erforderlich. Da Hypostatika die Plazenta leichter passieren als Levothyroxin, kann die Kombinationstherapie beim Fetus eine Hypothyreose hervorrufen. Daher sollten während der Schwangerschaft nur Thyreostatika zur Behandlung der Hyperthyreose angewendet werden.

### **4.7 Auswirkungen auf die Verkehrstüchtigkeit und die Fähigkeit zum Bedienen von Maschinen**

Es liegen keine Studien zu den Auswirkungen auf die Verkehrstüchtigkeit und die Fähigkeit zum Bedienen von Maschinen vor. Da Levothyroxin identisch mit dem natürlich vorkommenden Schilddrüsenhormon ist, ist nicht zu erwarten, dass TiroSint einen Einfluss auf die Verkehrstüchtigkeit und die Fähigkeit, Maschinen zu bedienen, hat.

### **4.8 Nebenwirkungen**

Bei sachgemäßer Anwendung und Kontrolle der klinischen Befunde sowie der labordiagnostischen Werte sind keine Nebenwirkungen während der Behandlung mit TiroSint zu erwarten. In Einzelfällen kann es vorkommen, dass die Dosisstärke nicht vertragen wird oder der Patient möglicherweise eine Überdosis eingenommen hat. In diesen Fällen, insbesondere bei zu schneller Dosissteigerung zu Beginn der Behandlung, können Symptome auftreten, die mit denen einer Hyperthyreose vergleichbar sind, z.B. Tachykardie, Herzklopfen, Herzrhythmusstörungen, Angina pectoris, Kopfschmerzen, Muskelschwäche und Krämpfe, Flush, Fieber, Erbrechen, Menstruationsstörungen, Pseudotumor cerebri, Tremor, innere Unruhe, Schlaflosigkeit, Hyperhidrosis, Gewichtsabnahme und Durchfall.

In diesen Fällen sollte die Tagesdosis reduziert oder die Medikation für mehrere Tage unterbrochen werden. Sobald die Nebenwirkung verschwunden ist, kann die Behandlung unter vorsichtiger Dosierung wieder aufgenommen werden.

Bei Überempfindlichkeit gegenüber einen der Bestandteile von TiroSint können allergische Reaktionen der Haut und des Respirationstrakts auftreten.

Die Nebenwirkungen (Tabelle 1) wurden nach deren Häufigkeit in folgende Kategorien eingeteilt: Sehr häufig ( $\geq 1/10$ ); Häufig ( $\geq 1/100$ ,  $< 1/10$ ); Gelegentlich ( $\geq 1/1.000$ ,  $< 1/100$ ); Selten ( $\geq 1/10.000$ ,  $< 1/1.000$ ); Sehr selten ( $< 1/10.000$ ); Nicht bekannt (Häufigkeit auf Grundlage der verfügbaren Daten nicht abschätzbar).

### **Tabelle 1 – Tabellarische Auflistung der Nebenwirkungen**

<b>Erkrankungen der Haut und des Unterhautzellgewebes</b>	
Nicht bekannt	Angioödem, Hautausschlag, Urtikaria

### **Meldung des Verdachts auf Nebenwirkungen**

Die Meldung des Verdachts auf Nebenwirkungen nach der Zulassung ist von großer Wichtigkeit. Sie ermöglicht eine kontinuierliche Überwachung des Nutzen-Risiko-Verhältnisses des Arzneimittels. Angehörige von Gesundheitsberufen sind aufgefordert, jeden Verdachtsfall einer Nebenwirkung über das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, Abt. Pharmakovigilanz, Kurt-Georg-Kiesinger Allee 3, D-53175 Bonn, Website: <http://www.bfarm.de> anzuzeigen.

### **4.9 Überdosierung**

Ein erhöhter T3-Wert stellt im Vergleich zu erhöhten T4- oder fT4-Werten einen zuverlässigeren Indikator für eine Überdosierung dar.

Bei Überdosierung treten Symptome einer ausgeprägten Stoffwechselsteigerung auf (siehe Abschnitt 4.8). Abhängig vom Grad der Überdosierung werden eine Unterbrechung der Einnahme der Weichkapseln und eine Kontrolluntersuchung empfohlen.

Symptome können sich als starke beta-adrenerge Wirkungen, wie Tachykardie, Angstzustände, Erregung und Hyperkinese, äußern. Die Beschwerden können durch Betarezeptorenblocker gemildert werden. Bei extremen Dosen kann eine Plasmapherese hilfreich sein.

Nach einer Überdosierung beim Menschen (in suizidaler Absicht) wurden Dosen von 10 mg Levothyroxin ohne Komplikationen vertragen.

Es liegen einige Berichte von plötzlichem Herztod bei Patienten mit jahrelangem Levothyroxin Missbrauch vor.

## **5. PHARMAKOLOGISCHE EIGENSCHAFTEN**

### **5.1 Pharmakodynamische Eigenschaften**

Pharmakotherapeutische Gruppe: Schilddrüsenhormone  
ATC-Code: H03A A01

#### **Wirkmechanismus**

Das in Tirosint enthaltene synthetische Levothyroxin ist in seiner Wirkung mit dem von der Schilddrüse vorwiegend gebildeten natürlich vorkommenden Schilddrüsenhormon identisch. Es wird in den peripheren Organen zu T3 umgewandelt und zeigt, wie das natürliche Hormon, seine charakteristischen Wirkungen an den T3-Rezeptoren. Der Körper kann nicht zwischen endogenem und exogen zugeführtem Levothyroxin unterscheiden.

### **5.2 Pharmakokinetische Eigenschaften**

Oral verabreichtes Levothyroxin wird fast ausschließlich aus dem oberen Abschnitt des Dünndarms resorbiert. In Abhängigkeit von der Art der galenischen Zubereitung beträgt die Resorptionsrate bis zu maximal 80 %. Der Tmax-Wert liegt zwischen 1 bis 6 Stunden.

Der Wirkungseintritt erfolgt bei Beginn einer oralen Therapie nach 3 – 5 Tagen. Levothyroxin weist

eine extrem hohe Plasmaproteinbindung von 99,97 % auf. Es liegt keine kovalente Bindung vor; aus diesem Grund findet zwischen im Plasma an Protein gebundenem Hormon und freiem Hormonanteil ein kontinuierlicher und sehr rascher Austausch statt.

Aufgrund der hohen Proteinbindung kann Levothyroxin weder durch Hämodialyse noch durch Hämoperfusion aus dem Körper entfernt werden.

Die Eliminationshalbwertszeit von Levothyroxin beträgt im Durchschnitt etwa 7 Tage. Bei Hyperthyreose ist sie verkürzt (3-4 Tage) und bei Hypothyreose verlängert (auf ca. 9-10 Tage). Das Verteilungsvolumen liegt bei 10-12 l. Ein Drittel des extrathyreoidalen Levothyroxins findet sich in der Leber, es ist rasch austauschbar mit dem Serum-Levothyroxin. Schilddrüsenhormone werden vorwiegend in der Leber, Niere, Gehirn und Muskeln verstoffwechselt. Die Metaboliten werden über Urin und Faeces ausgeschieden. Die metabolische Clearance liegt bei etwa 1,2 l Plasma pro Tag.

### **5.3 Präklinische Daten zur Sicherheit**

#### *Akute Toxizität:*

Die akute Toxizität von Levothyroxin ist sehr gering.

#### *Chronische Toxizität:*

Studien zur chronischen Toxizität wurden an verschiedenen Tierspezies (Ratte, Hund) durchgeführt. Nach Gabe hoher Dosen wurden Anzeichen einer Hepatopathie, erhöhtes Auftreten von spontanen Nephrosen sowie veränderten Organengewichten bei der Ratte beobachtet.

#### *Reproduktionstoxizität:*

Studien zur Reproduktionstoxizität bei Tieren wurden nicht durchgeführt.

#### *Mutagenität:*

Es liegen keine Daten zum mutagenen Potential von Levothyroxin vor. Es haben sich bisher keinerlei Anhaltspunkte für eine Schädigung der Nachkommenschaft durch Veränderungen des Genoms durch Schilddrüsenhormone ergeben.

#### *Karzinogenität:*

Langzeitstudien am Tier wurden mit Levothyroxin nicht durchgeführt.

## **6. PHARMAZEUTISCHE ANGABEN**

### **6.1 Liste der sonstigen Bestandteile**

Gelatine  
Glycerol  
Gereinigtes  
Wasser

### **6.2 Inkompatibilitäten**

Nicht zutreffend.

### **6.3 Dauer der Haltbarkeit**

2 Jahre

### **6.4 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für die Aufbewahrung**

Nicht über 25°C lagern.

## **6.5 Art und Inhalt des Behältnisses**

PVC-Polychlortrifluorethylen (PCTFE)/Aluminiumblisterpackungen  
Packungsgrößen: 30, 50 und 100 Weichkapseln

Es werden möglicherweise nicht alle Packungsgrößen in den Verkehr gebracht.

## **6.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für die Beseitigung und sonstige Hinweise zur Handhabung**

Keine besonderen Anforderungen

## **7. INHABER DER ZULASSUNG**

IBSA Farmaceutici Italia Srl  
Via Martiri di Cefalonia 2  
26900 Lodi  
Italien

## **8. ZULASSUNGSNUMMER(N)**

Tirosint 13 Mikrogramm Weichkapseln	79650.00.00
Tirosint 25 Mikrogramm Weichkapseln	79651.00.00
Tirosint 50 Mikrogramm Weichkapseln	79652.00.00
Tirosint 75 Mikrogramm Weichkapseln	79653.00.00
Tirosint 88 Mikrogramm Weichkapseln	79654.00.00
Tirosint 100 Mikrogramm Weichkapseln	79655.00.00
Tirosint 112 Mikrogramm Weichkapseln	79656.00.00
Tirosint 125 Mikrogramm Weichkapseln	79657.00.00
Tirosint 137 Mikrogramm Weichkapseln	79658.00.00
Tirosint 150 Mikrogramm Weichkapseln	79659.00.00
Tirosint 175 Mikrogramm Weichkapseln	79660.00.00
Tirosint 200 Mikrogramm Weichkapseln	79661.00.00

## **9. DATUM DER ERTEILUNG DER ZULASSUNG**

10. November 2011

## **10. STAND DER INFORMATION**

11.2020

## **11. VERKAUFSABGRENZUNG**

Verschreibungspflichtig

## Erläuterungen zur Erstellung von Literaturlisten als Anlage Ihrer Stellungnahme

Bitte verwenden Sie zur Auflistung der zitierten Literatur die beigegefügte Tabellen-Vorlage „Literaturverzeichnis“.

Für jede Literaturstelle sind immer 3 Felder (Zeilen) vorgegeben.  
Bitte tragen Sie Autoren, Titel und Quellenangabe in die dafür vorgesehenen Zeilen entsprechend des u.a. Musters ein.

<i>Muster</i>		
Nr.	Feldbezeichnung	Text
1.	AU:	(Autoren, Körperschaft, Herausgeber: getrennt durch Semikolon)
	TI:	(Titel)
	SO:	(Quelle: Zeitschrift, Internetadresse, Ort/Verlag/Jahr)

Bitte verwenden Sie diese Tabellenstruktur unverändert inklusive der vorgegebenen Feldbezeichnungen.

Die korrekte Eingabe für unterschiedliche Literaturtypen finden Sie im folgenden Beispiel:

### Literaturliste [Institution/Firma] Niereninsuffizienz

			Nr.	Feldbezeichnung	Text
<i>Beispiel für Zeitschriftenartikel</i>	1	AU:	National Guideline Clearinghouse; National Kidney Foundation		
		TI:	Clinical practice guidelines for nutrition in chronic renal failure		
		SO:	Am J Kidney Dis / 35/6 Suppl 2 ( S1-140) /2000/		
<i>Beispiel für Buchkapitel</i>	2	AU:	Druml W		
		TI:	Ernährung bei Krankheiten der Niere. In: <b>Stein J, Jauch KW (Ed)</b> . Praxishandbuch klinische Ernährung und Infusionstherapie		
		SO:	Berlin: Springer. 2003. S. 521-38		
<i>Beispiel für Buch</i>	3	AU:	Stein J; Jauch KW (Eds)		
		TI:	Praxishandbuch klinische Ernährung und Infusionstherapie		
		SO:	Berlin: Springer. 2003		
<i>Beispiel für Internetdokument</i>	4	AU:	National Kidney Foundation		
		TI:	Adult guidelines. Maintenance Dialysis. Nutritional Counseling and Follow-Up		
		SO:	<a href="http://www.kidney.org/professionals/doqi/doqi/nut_a19.html">http://www.kidney.org/professionals/doqi/doqi/nut_a19.html</a>		
<i>Beispiel für HTA-Dokument</i>	5	AU:	Cummins C; Marshall T; Burls A		
		TI:	Percutaneous endoscopic gastrostomy (PEG) feeding in the enteral nutrition of dysphagic stroke patients		
		SO:	Birmingham: WMHTAC.2000		

**Stellungnahmeverfahren zum Thema Festbetragsgruppenbildung**  
 [2021-07\_Levothyroxin-Natrium, Gruppe 1, in Stufe 1]

Literaturliste [Hier Institution / Firma eingeben] Indikation [Hier zutreffende Indikation eingeben]

Nr.	Feldbezeichnung	Text
	AU:	
	TI:	
	SO:	
	AU:	
	TI:	
	SO:	
	AU:	
	TI:	
	SO:	
	AU:	
	TI:	
	SO:	
	AU:	
	TI:	
	SO:	
	AU:	
	TI:	
	SO:	
	AU:	
	TI:	
	SO:	
	AU:	
	TI:	
	SO:	
	AU:	
	TI:	
	SO:	
	AU:	
	TI:	
	SO:	